

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.64 vom 27. Juli 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.64

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.64 du 27 juillet 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.64 del 27 luglio 2023

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 24. Juli 2023, 15.05 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 23. Oktober 2023, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

- 6 -

E. 2.2.1

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

E. 2.2.2

Mit Ziffer 3 der Verfügung vom 18. März 2023 hat das SEM gegen den Gesuchsgegner eine Wegweisung aus der Schweiz verfügt (vgl. oben, Sachverhalt A.).

E. 2.2.3

Anlässlich der heutigen Verhandlung gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, er habe die Schweiz am 13. oder 14. Februar 2023 verlassen und sei nach Italien gereist um dort an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen (Protokoll S. 3, act. 15). Auf detaillierte Befragung legte er dar, er sei mit dem Zug von der Schweiz nach Italien ausgereist und sei dabei nicht kontrolliert worden. Aufgrund der Ausführungen des Gesuchsgegners, sowie aufgrund eines anlässlich der heutigen Verhandlung eingereichten Urteils des ordentlichen Gerichts von L'Aquila vom 17. April 2023 (act. 49 ff.), ist davon auszugehen, dass sich der Gesuchsgegner im Februar 2023 effektiv in Italien aufgehalten hat. Dies wird seitens des Gesuchstellers auch nicht bestritten. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchstellers ist der Wegweisungsentscheid des SEM durch dessen Ausreise nach Italien nicht konsumiert. Die Ausreise des Gesuchsgegners aus der Schweiz erfolgte gemäss eigenen Angaben einzig zwecks Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung in Italien und eben gerade nicht, um dem Wegweisungsentscheid des SEM Folge zu leisten. Somit liegt mit Entscheid des SEM vom 18. März 2021 ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Dies umso weniger, als der Gesuchsgegner von den zentralen Behörden in Dakar als Staatsangehöriger von Senegal anerkannt wurde (MI-act. 318). Zudem hat das MIKA den Gesuchsgegner bereits für einen Flug nach Senegal angemeldet, welcher auf den 17. August 2023 bestätigt wurde (act. 25 ff.). Sodann gab das MIKA anlässlich der heutigen Verhand-

- 7 - lung an, es werde ein Ersatzreisedokument für den Gesuchsgegner ausgestellt (Protokoll S. 4, act. 16). Nach dem Gesagten stehen dem Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt keine Hindernisse entgegen. An dieser Beurteilung ändert insbesondere auch die anlässlich der Verhandlung vor dem Einzelrichter eingereichte Kopie des Urteils eines italienischen Gerichts nichts. Gemäss Angaben des Gesuchsgegners soll sich aus diesem Urteil ergeben, dass er in Italien als Flüchtling anerkannt worden sei und über ein Aufenthaltsrecht verfüge. Solange die Authentizität des nicht unterzeichneten Dokuments nicht erstellt ist und (mangels Vorliegens einer verlässlichen Übersetzung) keine Klarheit über dessen Inhalt herrscht, kann (noch) nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsgegner über ein Aufenthaltsrecht in Italien verfügt. Einer Weiterverfolgung seiner Ausschaffung nach Senegal und auch der zu diesem Zweck angeordneten Ausschaffungshaft steht daher – zurzeit – nichts entgegen. Sollte sich indessen herausstellen, dass der Gesuchsgegner tatsächlich über ein Aufenthaltsrecht in Italien verfügt, gibt sein bisheriges Verhalten keinen Anlass, ihn bis zu seiner Ausreise nach Italien weiterhin in Haft zu behalten. Die Haft wäre in diesem Fall infolge Wegfalls eines Haftgrunds unmittelbar zu beenden (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG). 3.

E. 3

Die Verfahrens- und Vollzugskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.1

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosser Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

- 8 - Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b

Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/ CONSTANTIN HRUSCHKA/FANNY DE WECK [Hrsg.], Kommentar Migrations- recht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG und TARKAN GÖKSU, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner äusserte sich wiederholt, zuletzt anlässlich der heutigen Verhandlung, dahingehend, er sei nicht bereit die Schweiz in Richtung Senegal zu verlassen (MI-act. 153 ff., 184, 201, 339 ff.; Protokoll S. 3, act. 15). Angesichts seines bisherigen Verhaltens, insbesondere der Tatsache, dass er sich mehrfach weigerte, seiner Ausreisepflicht nachzukommen, sind klare Anzeichen dafür zu erkennen, dass sich der Gesuchsgegner einer Ausschaffung entziehen will. Ferner hat sich der Gesuchsgegner trotz entsprechenden Aufforderungen des SEM und des MIKA (MI-act. 150 f., 153 ff.) nicht darum bemüht, selbständig Reisepapiere zu beschaffen, sondern hat die Papierbeschaffung gänzlich den Behörden überlassen. Damit ist er auch seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und hat sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Unter diesen Umständen steht fest, dass der Gesuchsgegner mit seinem bisherigen Verhalten klare Anzeichen für eine Untertauchungsgefahr gesetzt hat und es ist nicht davon auszugehen, dass er nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz auf direktem Weg freiwillig in Richtung Senegal verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 4, act. 16).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

- 9 -

E. 6

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Dass die Ausschaffungshaft geeignet ist, den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keinen weiteren Ausführungen. Gleiches gilt mit Blick auf die

Notwendigkeit der Anordnung einer Ausschaffungshaft. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist vorliegend überdies ohnehin nicht ersichtlich. Entgegen der Vorbringen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners (act. 23) reicht eine Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau und eine Meldepflicht nicht aus, da dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass der Gesuchsgegner tatsächlich ausreisen wird. Dies gilt umso mehr als der Gesuchsgegner sich mehrfach weigerte, die Schweiz zu verlassen. Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner die Papierbeschaffung gänzlich den Behörden überlassen hat und erhebliche Zweifel bestehen, dass sich der Gesuchsgegner an eine Meldepflicht halten würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners ist dieser zudem hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird

- 10 - aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.